

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU  
vom 16. März 2021**

**„Prostitution im Land Bremen“**

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Seit dem Prostitutionsgesetz von 2002 ist Prostitution in Deutschland nicht mehr sittenwidrig. Neben positiven Aspekten, wie beispielsweise dem Herausführen der Prostitution aus der Illegalität und mehr Selbstbestimmung der Prostituierten, gibt es auch unerwünschte und inakzeptable Auswirkungen. Deutschland ist in Europa zu einer Hochburg der Prostitution geworden und noch immer ist Prostitution verbunden mit unterschiedlichen Phänomenen und Strukturen der allgemeinen Kriminalität und Ausbeutung. Aus diesem Grund wurde die legale Prostitution mit dem 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituierten-schutzgesetz (ProstSchG) stärker reguliert, für dessen Umsetzung die Länder zuständig sind. Zu den dort geregelten Maßnahmen gehören u.a. eine Anmeldepflicht für Prostituierte, mit welcher ein verbesserter Gesundheitsschutz eben jener einhergeht, eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für Bordelle und die Überprüfung von Personen, die ein Prostitutionsgewerbe betreiben wollen. Dieses Gesetz wurde insbesondere geschaffen, um den Frauen und Männern im Sexgewerbe mehr Schutz zu bieten, sie besser aufzuklären, ihre Gesundheitsvorsorge zu verbessern und Zwangsprostitution einzudämmen.

Die erlaubte und als berufliche Tätigkeit anerkannte Prostitution in Deutschland findet ihr Gegenbeispiel in Schweden. Dort ist seit 1998 Prostitution gänzlich verboten und die Freier werden strafrechtlich verfolgt. Unter gesellschaftspolitischen und innenpolitischen, insbesondere aber unter frauenpolitischen Gesichtspunkten gilt es nicht nur zu beleuchten welche Folgen ein solches Verbot hier bei uns hätte und herauszufinden welche Konsequenzen es für das Gewerbe nach sich zöge, sondern auch zu diskutieren, inwiefern ein solches Verbot nach zeitgemäßen politischen und ethischen Maßstäben geboten wäre.

Es gibt sowohl für die eine, als auch für die andere Position gute und nachvollziehbare Argumente und Gegenargumente, die es abzuwägen gilt. Das Augenmerk sollte in dieser Diskussion jedoch immer auf dem der Würde, der Selbstbestimmung, dem Wohle und der Gesundheit der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter liegen und wie ihnen am besten gegen Gewalt, Zwang und Ausbeutung geholfen werden kann. Daher gilt es insbesondere in Erfahrung zu bringen, welche Konsequenzen das Prostituiertenschutzgesetz für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Land Bremen in den vergangenen drei Jahren hatte, inwiefern geltendes Recht tatsächlich durchgesetzt wurde und welche weiteren Maßnahmen ggf. notwendig sind, um dem Schutzauftrag des Staates für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe seit Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes im Land Bremen entwickelt und ggf. verändert? Welche statistischen Vergleichsdaten aus den letzten fünf Jahren sind diesbezüglich vorhanden? Wie hat sich nach Einschätzung des Senats die Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes auf die Ausübung der Tätigkeit ausgewirkt im Hinblick auf Gewalt, Zwang und Menschenhandel?
2. Welches Alter besitzen die zum 30.09.2020 insg. 808 angemeldeten Prostituierten im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven; vgl. dazu Vorlage Nr. 20/087-L/S der Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 10.02.2021)?
3. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der tatsächlich im Land Bremen legal arbeitenden Prostituierten vor dem Hintergrund ein, dass eine Anmeldung in einem Bundesland zur Ausübung der Berufstätigkeit im gesamten Bundesgebiet berechtigt und Prostituierte ihren Aufenthalts- und Arbeitsort in der Regel häufig wechseln?
4. Wie hoch schätzt der Senat darüber hinaus das Dunkelfeld im Bereich der illegalen Sexarbeit im Land Bremen ein?
5. Wie hat sich die illegale Sexarbeit in den letzten 10 Jahren im Land Bremen entwickelt? Inwieweit gibt es in den beiden Stadtgemeinden noch einen Straßenstrich und wie hat sich dieser in den letzten Jahren entwickelt?
6. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Prostitution von Heranwachsenden unter 21 Jahren sowie von schwangeren Frauen zu verbieten und eine Freierstrafbarkeit für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen einzuführen?
7. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die bereits bestehende Freierstrafbarkeit im Falle von Zwangsprostitution zu verschärfen?
8. Wie viele strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Verstöße gab es im Zusammenhang mit Prostitution im Land Bremen in den Jahren 2017-2020 (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)? Um welche Art von Verstößen handelte es sich dabei?
9. Inwiefern und durch wen werden im Land Bremen auch die Prostitutionsentwicklung und -anbahnung über das Internet und die Sozialen Medien sowie „Freierforen“ in den Blick genommen?
10. Inwiefern, durch wen und mit welchem Ergebnis fanden und finden über die bis zum 30.09.2020 im Land Bremen durchgeführten 90 Kontrollen von Prostitutionsstätten nach ProstSchG hinaus sonstige (z.B. polizeiliche oder ordnungsrechtliche) Kontrollen von Prostitutionsstätten statt? Inwiefern umfassten diese auch für die Prostitution genutzte Privatwohnungen und wie hoch schätzt der Senat deren Zahl im Land Bremen (aufgeteilt auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)?
11. Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Behörden regelmäßig im Hinblick auf Strukturen und Entwicklungen in der Prostitution geschult (bitte aufschlüsseln nach Behörden und Stadtgemeinden)?

12. Inwieweit werden bei Kontrollen von Prostituierten und Prostitutionsstätten auch die Pässe der Prostituierten eingesehen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Prostituierte offensichtlich nicht jederzeit über ihren Pass verfügen können bzw. nicht angemeldet sind? Inwiefern wird in diesen Fällen überprüft, ob es Hinweise auf Fremdbestimmung bzw. Menschenhandel gibt?
13. Wie viele der legalen und illegalen Prostituierten in Bremen und Bremerhaven sind nach Kenntnis des Senats im Besitz einer Krankenversicherung? Inwiefern wird dies bei Kontrollen überprüft? Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Anmeldung einer Tätigkeit nach dem ProstSchG von der Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises abhängig zu machen?
14. Welchen Optimierungsbedarf sieht der Senat im Hinblick auf das Prostituiertenschutzgesetz und seinen Vollzug im Land Bremen?
15. Welche Kosten fallen jährlich zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes im Land Bremen an und welche Einnahmen hat der Fiskus jährlich durch das Prostitutionsgewerbe im Land Bremen? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte soweit möglich und sinnvoll für das Land sowie die beiden Stadtgemeinden getrennt ausweisen).
16. Wie bewertet der Senat das seit 1998 geltende Prostitutionsverbot, das sogenannte Nordische Modell, in Schweden? Inwieweit hält der Senat die Einführung dieses Modells auch in Deutschland und insbesondere in Bremen ebenfalls für möglich?
17. Wie hat sich dieses Verbot auf die Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution ausgewirkt? Welche Verdrängungseffekte in die Illegalität sind bekannt, welche Art von Kriminalität hat sich ggf. andererseits reduziert und welche Formen der Kriminalität haben ggf. auch zugenommen?
18. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe in den letzten 20 Jahren in Schweden entwickelt? Welche Probleme sind durch das Verbot ggf. neu entstanden? Welche Auswirkungen hat das Verbot der Prostitution in Schweden auf die Prostituierten nach Einschätzung des Senats?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe seit Einführung des Prostitutionschutzgesetzes im Land Bremen entwickelt und ggf. verändert? Welche statistischen Vergleichsdaten aus den letzten fünf Jahren sind diesbezüglich vorhanden? Wie hat sich nach Einschätzung des Senats die Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes auf die Ausübung der Tätigkeit ausgewirkt im Hinblick auf Gewalt, Zwang und Menschenhandel?**

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution. Das Gesetz soll zu einer Verbesserung der Situation der Personen, die in der Prostitution tätig sind, führen, insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Mit dem ProstSchG wurde für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt. Die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei. Außerdem wurde eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes eingeführt.

Statistische Vergleichsdaten aus den letzten 5 Jahren sind nicht vorhanden, da es bis zur Einführung des ProstSchG weder eine Anmelde- noch eine Erlaubnispflicht und damit auch keine entsprechende Datenerfassung gegeben hat.

Nach Angaben der Polizei Bremen ist insgesamt ein Rückgang der Fälle im Bereich „Menschenhandel“ im gesamten Bundesgebiet und auch in Bremen zu verzeichnen. Das bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die mit der Prostitution zusammenhängende Kriminalität gesunken ist. Die Zahl der in der Polizeistatistik erfassten Fälle ist in erster Linie abhängig vom Umfang der Kontrollen

**2. Welches Alter besitzen die zum 30.09.2020 insg. 808 angemeldeten Prostituierten im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven; vgl. dazu Vorlage Nr. 20/087-L/S der Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 10.02.2021)?**

Alter	Bremen	Bremerhaven
18	-	6
19	2	6
20	8	8
21	15	19
22	24	17
23	15	17
24	17	14
25	18	8
26	27	13
27	25	8
28	22	10
29	14	10
30	12	6
31	17	4
32	14	8
33	33	5
34	25	2
35	15	5
36	20	3
37	14	1
38	19	2
39	18	1
40	19	3
41	14	2
42	14	4
43	14	1

44	9	3
45	13	2
46	10	4
47	11	1
48	11	2
49	8	3
50	9	2
51	9	2
52	7	-
53	12	2
54	5	1
55	5	2
56	4	3
57	3	2
58	6	1
59	4	-
60	2	1
61	4	3
62	3	-
63	2	-
64	1	-
65	2	-
66	1	1

Diese Zahlen beziehen sich auf den Stand 16.04.2021. Eine korrekte Abfrage mit Stand 30.09.2020 ist nicht mehr möglich, da sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen umfangreichen Löschfristen, z.B. bei Aufgabe der Tätigkeit der Prostituierten oder wenn die Anmeldebescheinigung abläuft, ohne dass eine Verlängerung erfolgt ist, die Datenlage geändert hat.

**3. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der tatsächlich im Land Bremen legal arbeitenden Prostituierten vor dem Hintergrund ein, dass eine Anmeldung in einem Bundesland zur Ausübung der Berufstätigkeit im gesamten Bundesgebiet berechtigt und Prostituierte ihren Aufenthalts- und Arbeitsort in der Regel häufig wechseln?**

Zur Zahl der tatsächlich im Land Bremen tätigen Prostituierten liegen keine validen Angaben vor. Bei der Anmeldung nach ProstSchG lassen sich die Prostituierten in der Regel eine Bescheinigung für das gesamte Bundesgebiet ausstellen. Eine Angabe zu den konkreten Arbeitsorten ist hier nicht erforderlich. Bei Kontrollen durch die Polizei Bremen oder die Gewerbebehörden werden auch immer wieder Prostituierte angetroffen, die ihre Anmeldung nicht im Land Bremen vorgenommen haben. Der Wechsel in andere Städte (Bundesländer) ist gängige Praxis.

Vor diesem Hintergrund kann hier auch keine Schätzung abgegeben werden.

**4. Wie hoch schätzt der Senat darüber hinaus das Dunkelfeld im Bereich der illegalen Sexarbeit im Land Bremen ein?**

Schätzungen zur Zahl der unangemeldet tätigen Prostituierten in Deutschland in absoluten Zahlen und in Relation zur Zahl der angemeldeten Personen liegen nicht vor. Zu vermuten ist, dass Personen sich nicht anmelden, wenn sie die negativen Folgen der Anmeldung höher bewerten als die Vorteile der legalen Ausübung der Tätigkeit. Ein entsprechender Bericht aus Nordrhein-Westfalenaus dem Jahr 2018 geht davon aus, dass sich dort nur 10 Prozent der Prostituierten regulär anmelden. Gründe für die geringe Zahl der Anmeldungen seien etwa Angst vor dem Finanzamt oder auch Angst vor Stigmatisierung und demütigender Behandlung durch Behörden, heißt es in dem Bericht.

**5. Wie hat sich die illegale Sexarbeit in den letzten 10 Jahren im Land Bremen entwickelt? Inwieweit gibt es in den beiden Stadtgemeinden noch einen Straßenstrich und wie hat sich dieser in den letzten Jahren entwickelt?**

Das Medium Internet hat die Anbahnung verändert. Die Werbung für Prostituierte findet fast ausschließlich im Internet auf einschlägigen Homepages statt ([www.hostessen-meile.com](http://www.hostessen-meile.com), [www.ladies.de](http://www.ladies.de), [www.markt.de](http://www.markt.de) etc.). Bars und Laufhäuser stellen eher einen geringen Anteil im Bereich Prostitution dar. Das Gros der Prostitution findet im Wohnraum [(Modell-) Wohnungsprostitution] statt, was die Kontrollmöglichkeiten erheblich einschränkt.

Der Straßenstrich in Bremen befindet sich in der Cuxhavener Str. Zurzeit ist der Betrieb dort coronabedingt eingestellt. In den vor Corona Zeiten war der Betrieb dort rückläufig.

Der Straßenstrich ist in der Stadt Bremerhaven seit dem 26.03.2014 verboten; Verstöße gegen die Vorschrift sind marginal. Die Auswirkungen des Verbotes wurden durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen evaluiert. Es konnte keine dauerhafte und spürbare Verlagerung der Straßenprostitution an andere Örtlichkeiten oder in Modellwohnungen festgestellt werden. Es werden lediglich vereinzelt Prostituierte auf der Straße an verschiedenen Örtlichkeiten im Umfeld des ansässigen Rotlichtmilieus festgestellt, ohne dass ein konkreter Schwerpunkt benannt werden kann.

**6. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Prostitution von Heranwachsenden unter 21 Jahren sowie von schwangeren Frauen zu verbieten und eine Freierstrafbarkeit für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen einzuführen?**

Die Anhebung des Eintrittsalters in die Prostitution auf 21 Jahre lehnt der Senat ab, da hier eine Gruppe exkludiert würde, die man ebenfalls über das ProstSchG erreichen möchte. Dies könnte zur Folge haben, dass die unter 21jährigen ins Dunkelfeld (oder eine Grauzone) rutschen und damit Tür und Tor geöffnet werden würde für Abhängigkeitsverhältnisse, Ausbeutung und Menschenhandel. Hinzu kommt die Angst der betroffenen Personen ggf. ordnungsrechtlich/strafrechtlich

belangt zu werden.

Im ProstSchG ist in § 32 Abs. 3 ein Verbot der Werbung bzw. Bekanntmachung über den Geschlechtsverkehr mit Schwangeren verankert. Dies weist darauf hin, dass Schwangere eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Freierstrafbarkeit würde aus Sicht des Senats dazu führen, dass Prostitution ins Dunkelfeld wandert und die dort tätigen Frauen nicht mehr gut erreicht werden könnten.

**7. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die bereits bestehende Freierstrafbarkeit im Falle von Zwangsprostitution zu verschärfen?**

Der Senat sieht derzeit keine Notwendigkeit, die Freierstrafbarkeit nach § 232a StGB zu verändern. Die darin enthaltenen Regelungen sind ausreichend.

**8. Wie viele strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Verstöße gab es im Zusammenhang mit Prostitution im Land Bremen in den Jahren 2017-2020 (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)? Um welche Art von Verstößen handelte es sich dabei?**

Bremen	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
2017	63	1
2018	50	0
2019	66	1
2020	31	15

Bremerhaven	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
2017	93	0
2018	64	1
2019	42	1
2020	15	3

Die Straftaten umfassen u.a. Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Erpressung, Bedrohung, Menschenhandel, Zuhälterei, Zwangsprostitution und unerlaubten Aufenthalt sowie Einschleusen von Ausländern.

Ordnungswidrigkeiten wurden aufgrund fehlender Anmeldungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz, Werbung für Prostitution, Betreiben einer Prostitutionsstätte ohne die erforderliche Erlaubnis, Zweckentfremdung von für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume als Schlafräume oder (ab 2020) aufgrund der Corona-Verordnung gefertigt.

**9. Inwiefern und durch wen werden im Land Bremen auch die Prostitutionsentwicklung und -anbahnung über das Internet und die Sozialen Medien sowie „Freierforen“ in den Blick genommen?**

In unregelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen wird durch die zuständigen Behörden auf den einschlägigen Homepages und Foren (z.B. [www.hostessenmeile.com](http://www.hostessenmeile.com), [www.ladies.de](http://www.ladies.de), [www.markt.de](http://www.markt.de)) recherchiert und entsprechenden Hinweisen nachgegangen.

**10. Inwiefern, durch wen und mit welchem Ergebnis fanden und finden über die bis zum 30.09.2020 im Land Bremen durchgeführten 90 Kontrollen von Prostitutionsstätten nach ProstSchG hinaus sonstige (z.B. polizeiliche oder ordnungsrechtliche) Kontrollen von Prostitutionsstätten statt? Inwiefern umfassten diese auch für die Prostitution genutzte Privatwohnungen und wie hoch schätzt der Senat deren Zahl im Land Bremen (aufgeteilt auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)?**

Im Zeitraum 30.09.2020 bis 15.04.2021 wurden im Land Bremen insgesamt 76 Kontrollen durchgeführt.

<b>Behörde</b>	<b>Bremen</b>	<b>Bremerhaven</b>
Ordnungsdienst Bremen	9	-
Bürger- und Ordnungsamt	-	0
Polizei Bremen/Bremerhaven	44	k.A.
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	23	-

Durch den Ordnungsdienst des Ordnungsamtes Bremen wurden neun Kontrollen im Zusammenhang mit Prostitutionsstätten durchgeführt. Acht der Überprüfungen wurden in Privatwohnungen („Modellwohnungen“) durchgeführt. Der Ordnungsdienst hat im Zusammenhang mit den vorgenannten Kontrollen eine Anzeige wegen eines Verstoßes gegen die Coronaverordnung (Infektionsschutzgesetz) gefertigt. Weitere ordnungsrechtliche Verstöße wurden nicht festgestellt.

Von den Kontrollen durch die Gewerbebehörde der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa fanden 22 im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie 1 unangekündigt aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung (gemeinsam mit Kräften der Polizei und des Ordnungsdienstes) statt. Unangekündigte Kontrollen fanden in dem Zeitraum nicht statt, weil die Prostitutionsstätten gemäß den Vorgaben der Corona Verordnung nicht geöffnet werden durften.

**11. Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Behörden regelmäßig im Hinblick auf Strukturen und Entwicklungen in der Prostitution geschult (bitte aufschlüsseln nach Behörden und Stadtgemeinden)?**

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Berater/innen nach ProstSchG § 7-9 und §10 des Gesundheitsamt Bremen finden folgende Seminare, Veranstaltungen und Vernetzungen statt:

- 2-mal jährlich Vernetzung aller Großstadtgesundheitsämter
- 1-mal jährlich ein Nordländertreffen der an der Umsetzung des ProstSchG beteiligten Behörden
- KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) Webinar („Einführung in das Phänomen Menschenhandel“)
- Ein AK der Fachberater/innen nach §10 (4 mal jährlich)
- Teilnahme am Runden Tisch „Menschenhandel“ (Bremen/Bhv)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

- 2-mal jährlich Bund-Länder-Ausschuss Umsetzung ProstSchG
- 14 tägig Nordländertreffen (Telefonkonferenz) der für die Umsetzung zuständigen Behörden
- 8-wöchig Runder Tisch mit den Berater\*Innen (nach ProstSchG § 7-9 und §10) des Gesundheitsamtes
- halbjährlich Austausch mit der Polizei, Kommissariat 44
- Teilnahme an diversen Veranstaltungen zum Thema Prostitution, z.B. Fachtagung „Sexarbeit und Menschenhandel“
- Regelmäßige und anlassbezogene Fallbesprechung

Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Regelmäßige Schulungen finden – gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie - nicht statt. Eine enge Verzahnung zwischen den beteiligten Dienststellen in der Stadt Bremerhaven und dem Land Bremen wird als zielführender erachtet.

Unter Corona-Bedingungen wurden einige der genannten Treffen/Veranstaltungen als Videokonferenzen durchgeführt.

**12. Inwieweit werden bei Kontrollen von Prostituierten und Prostitutionsstätten auch die Pässe der Prostituierten eingesehen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Prostituierte offensichtlich nicht jederzeit über ihren Pass verfügen können bzw. nicht angemeldet sind? Inwiefern wird in diesen Fällen überprüft, ob es Hinweise auf Fremdbestimmung bzw. Menschenhandel gibt?**

Im Rahmen der Kontrollen werden durch die zuständigen Behörden immer die Pässe / Ausweisdokumente und Anmeldebescheinigungen nach ProstSchG der anwesenden Personen eingesehen und geprüft (Identitätsfeststellung).

Durch die Polizei Bremen wird im Rahmen eines informellen Gesprächs / Befragung die Umstände der Prostitutionsausübung hinterfragt. Ergeben sich konkrete

Anhaltspunkte auf strafbare Handlungen, werden entsprechende Verfahren eingeleitet (illegaler Aufenthalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel etc.).

Um im Rahmen einer Vernehmung die Aussagebereitschaft der Prostituierten/ des Prostituierten zu fördern, werden diese durch kompetentes, speziell geschultes Vernehmungspersonal geführt, wenn erforderlich mit Hilfe einer/s Dolmetscher\*in.

Ergeben sich im Rahmen der Kontrolle keine Hinweise auf strafbare Handlungen werden den Prostituierten Hilfs-/ Beratungsangebote aufgezeigt.

In Bremerhaven haben sich bei den Kontrollen bisher keine konkreten Hinweise auf Fremdbestimmung bzw. Menschhandel ergeben.

**13. Wie viele der legalen und illegalen Prostituierten in Bremen und Bremerhaven sind nach Kenntnis des Senats im Besitz einer Krankenversicherung? Inwiefern wird dies bei Kontrollen überprüft? Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Anmeldung einer Tätigkeit nach dem ProstSchG von der Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises abhängig zu machen?**

Der Besitz einer Krankenversicherung ist derzeit keine gesetzliche Voraussetzung für die Anmeldung nach ProstSchG. Daher ist nicht bekannt, wie viele Prostituierte über einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Eine Überprüfung im Rahmen der Kontrollen erfolgt nicht.

Im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs zur Anmeldung werden die Prostituierten auf die anonyme Gesundheitsberatung im Gesundheitsamt sowie über die Beratungsstelle Nitribitt hingewiesen. Auch über Sinnhaftigkeit einer Krankenversicherung wird dabei informiert.

Die Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises würde eine zu hohe Schwelle bedeuten, die dazu führt, dass weniger Prostituierte sich anmelden würden und dadurch mit diesen wichtigen Informationen nicht erreicht werden können.

**14. Welchen Optimierungsbedarf sieht der Senat im Hinblick auf das Prostituiertenschutzgesetz und seinen Vollzug im Land Bremen?**

Das ProstSchG, welches erst zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, sieht in § 38 die Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation auf Bundesebene ab dem Jahr 2022 vor. Diese Evaluation sollte abgewartet werden. Zu berücksichtigen ist, dass für die Evaluation erforderliche Daten aufgrund des Verbots der Ausübung der Prostitution und des Betriebs von Prostitutionsstätten seit Anfang 2020 keine Daten vorliegen

Zwischen den beteiligten Ressorts (Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Senator für Inneres, Polizei Bremen, Magistrat Bremerhaven und Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) erfolgt ein regelmäßiger und umfassender Austausch für die Bereiche Menschenhandel, Zwangsprostitution und Prostitution

**15. Welche Kosten fallen jährlich zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes im Land Bremen an und welche Einnahmen hat der Fiskus jährlich durch das Prostitutionsgewerbe im Land Bremen? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte soweit möglich und sinnvoll für das Land sowie die beiden Stadtgemeinden getrennt ausweisen)**

Hier können Aussagen erst ab dem Jahr 2018 getroffen werden, da das Gesetz erst am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und eine Ausweisung der Kosten erst mit dem Haushalt 2018 erfolgte.

Für die Jahre 2018 bis 2020 sind je Behörde folgende Kosten entstanden:

BHV

Personalkosten	216 Tsd. €
Verbrauchskosten	10 Tsd. €
Einnahmen	k.A.

SGFV

Personalkosten	177 Tsd.€
Verbrauchskosten	2,4 Tsd. €
Einnahmen	0

SWAE

Personalkosten	858 Tsd. €
Verbrauchskosten	196 Tsd. €
Einnahmen	25 Tsd. €

**16. Wie bewertet der Senat das seit 1998 geltende Prostitutionsverbot, das sogenannte Nordische Modell, in Schweden? Inwieweit hält der Senat die Einführung dieses Modells auch in Deutschland und insbesondere in Bremen ebenfalls für möglich?**

Das Spektrum des sogenannten Nordischen Modells umfasst je nach europäischem Land verschiedene Varianten.

In Schweden ist das Angebot sexueller Dienstleistungen legal, deren Wahrnehmung aber verboten, dabei wird nicht zwischen freiwilligen Formen von Sexarbeit und Zwangsprostitution unterschieden.

Einige dieser Länder haben Evaluationen durchgeführt, deren Ergebnisse allerdings kontrovers diskutiert werden. Oft wird kritisiert, dass die vorhandenen Studien auf angreifbaren Datengrundlagen basierten, keine eindeutigen Schlüsse zu lassen und daher – je nach politischer Überzeugung - unterschiedlich gedeutet werden. (siehe Dokumentation aus Dez. 2019: Auswirkungen des „Nordischen Modells“ - Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen, Wissenschaftliche Dienste vom Deutschen Bundestag).

Die Bundesregierung hat sich mit dem ProstSchG 2017 gegen ein absolutes Sexkaufverbot von Freiern entschieden, vielmehr wird ein rechtebasierter Ansatz mit einem klaren Fokus auf die Verbesserung der Situation der Prostituierten sowie die Prävention und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung gelegt.

Zwischen den in Bremen zuständigen Behörden besteht Einvernehmen über die Einschätzung, dass es im Rahmen eines kompletten Prostitutionsverbots zu einer verstärkten Verdrängung der Prostitution ins Dunkelfeld kommen würde. Die daraus resultierenden Auswirkungen (Erreichbarkeit der Prostituierten - auch für Unterstützungsprojekte, erschwerte Polizeiarbeit, weniger Schutz der Prostituierten usw.) können lediglich vermutet werden.

**17. Wie hat sich dieses Verbot auf die Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution ausgewirkt? Welche Verdrängungseffekte in die Illegalität sind bekannt, welche Art von Kriminalität hat sich ggf. andererseits reduziert und welche Formen der Kriminalität haben ggf. auch zugenommen?**

Aus einigen Studien geht hervor, dass es in Schweden seit Einführung des „Sexkaufverbots“ weniger Menschenhandel und Zuhälterei geben soll. Auch sei die Straßenprostitution zurückgegangen. Zugenommen habe hingegen das Angebot der Dienstleistungen über das Internet. Verdrängungseffekte in andere Kriminalitätsfelder wurden nicht festgestellt. Andere Studien geben an, dass sich das soziale Stigma von Sexarbeit verschärft habe und von einem Anstieg von Gewalt auszugehen wäre (siehe Dokumentation aus Dez. 2019: Auswirkungen des „Nordischen Modells“ - Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen, Wissenschaftliche Dienste vom Deutschen Bundestag).

**18. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe in den letzten 20 Jahren in Schweden entwickelt? Welche Probleme sind durch das Verbot ggf. neu entstanden? Welche Auswirkungen hat das Verbot der Prostitution in Schweden auf die Prostituierten nach Einschätzung des Senats?**

Im Bericht der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags werden verschiedene Ergebnisse der Studien aufgeführt. Das Prostitutionsgewerbe hat einen normativen Wandel erfahren.

Die Nachfrage sei zurückgegangen und es habe weniger Verfahren wegen Menschenhandels gegeben. Seit der Einführung des Sexkaufverbotes sei die Straßenprostitution zurückgegangen. Allerdings habe die Kriminalisierung der Kunden das soziale Stigma von Sexarbeit verschärft. Die Zahl der ausländischen Freier sei gestiegen und durch den Rückgang der Prostitution sei der Konkurrenzkampf untereinander härter geworden, was auch zu einer Senkung der Preise geführt habe. Eine messbare Wirkung auf Gewalt und Drohungen gegen Prostituierte sei nicht feststellbar.